

stimmende Textpassagen unübersehbar seien, was nach Lage der Dinge auf die Benutzung einer gemeinsamen Vorlage hindeuten müsse, die aber erst ab 1057 faßbar werde. Aus der neugewonnenen Kenntnis der Vorlage des *Chronicon Wirziburgense* heraus läßt sich der Sachverhalt nunmehr präziser und differenzierter zugleich beurteilen: Die These von einer verlorenen Fortsetzung des *Chronicon Wirziburgense* mag nach wie vor vieles für sich haben. Doch was Frutolf, den *Annalen von Sankt Alban*⁷¹ und denjenigen von Rosenfelde vorgelegen

71) Die *Annalen von Sankt Alban* (ed. Georg Heinrich PERTZ, MGH SS 2 S. 238-247) vom *Chronicon Wirziburgense* abzuleiten, ist im übrigen nicht so unproblematisch, wie man bislang gemeint hat: BEYER, *Chronicon* (wie Anm. 3) S. 134 und 156 hat in seinen (maschinenschriftlichen) Editionstext des *Chronicon Wirziburgense* zwei Einträge eingefügt, die in der MGH-Edition dieser Chronik (vgl. MGH SS 6 S. 26,34 und 30,6) ebenso fehlen wie in der ihr zugrundeliegenden Karlsruher Haupthandschrift dieser Chronik: Zum 25. Jahr Karl Martells: *Karolus Provinciam subegit*, und zum 23. Jahr Heinrichs II.: *Benedictus papa obiit*. Diese Notate sind auch im *Chronicon Duchesne* als Quelle des *Chronicon Wirziburgense* nicht vorhanden, finden sich hingegen an der entsprechenden Stelle im *Chronicon Suevicum universale* (die erste Stelle im unedierten Textausschnitt, vgl. ersatzweise die Edition der *Annales Mellicenses*, MGH SS 9 S. 494,50, die zweite Stelle MGH SS 13 S. 70,31). Beide Einträge sind von Beyer aus den *Annales Sancti Albani* übernommen und in seine Edition 'interpoliert' worden (MGH SS 2 S. 239,31 bzw. 243,1), da diese Mainzer *Annalen* nach gängiger Forschungsmeinung zu großen Teilen vom *Chronicon Wirziburgense* abhängig sind und in den von ihnen übernommenen Passagen fast wie ein weiterer Codex der Würzburger Chronik (zur Kontrolle der Karlsruher Haupthandschrift) herangezogen werden können. Nach Auffindung der Vorlage des *Chronicon Wirziburgense* sind diese beiden Einträge als hypothetischer Textbestand der Würzburger Chronik jedoch zu streichen. Das gleiche gilt auch für die Zusatzangabe *frater Gotefridi ducis* zu Papst Stephan IX. im allerletzten Jahresbericht zu 1057, die Beyer S. 166 aus den *Annales Sancti Albani* (MGH SS 2 S. 244,39) in den Text des *Chronicon Wirziburgense* interpoliert hat (vgl. MGH SS 6 S. 31,48); sie fehlt ebenfalls sowohl im Pariser Codex des *Chronicon Duchesne* wie im Karlsruher Codex des *Chronicon Wirziburgense*. (In allen drei Fällen überliefern die jeweiligen Parallelhandschriften des *Chronicon Duchesne* bzw. des *Chronicon Wirziburgense* wegen ihres engeren Textausschnittes die entsprechenden Jahreseinträge nicht). – Beyer hat sich zu den beiden ersten Interpolationen offenbar insofern berechtigt gefühlt, als diese Notate im *Chronicon Suevicum universale* als Vorlage des *Chronicon Duchesne* und indirekt damit des *Chronicon Wirziburgense* vorhanden sind (der dritte Eintrag nicht, da das *Chronicon Suevicum universale* bereits 1043 endet). Hier liegt offensichtlich ein Problem für die von Buchholz erstmals aufgestellte und von der Forschung durchgängig akzeptierte These einer Abhängigkeit der *Annales S. Albani* vom *Chronicon Wirziburgense*. Wie soll der Redaktor der *Annales S. Albani* an diesem und am *Chronicon Duchesne* vorbei zu jenen beiden Einträgen aus dem Reichenauer Materialkern des *Chronicon Suevicum universale* gekommen sein?